



HESSISCHER LANDTAG

25. 11. 2020

WVA

Änderungsantrag

**Fraktion der CDU,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
Fraktion der SPD**

**zu Gesetzentwurf
Fraktion der SPD**

**Gesetz zur Änderung des Hessischen Wohnraumfördergesetzes
Drucksache 20/3460**

Der Landtag wolle beschließen :

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Gesetz zur Änderung des Hessischen Wohnraumfördergesetzes und des Hessischen Wohnungsbindungsgesetzes“
2. Art. 1 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 1¹
Änderung des Hessischen Wohnraumfördergesetzes

In § 19 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Wohnraumfördergesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2020 (GVBl. S. 430), wird das Wort „fünf“ durch „zehn“ ersetzt.“
3. Nach Art. 1 wird folgender Art. 2 eingefügt:

„Artikel 2²
Änderung des Hessischen Wohnungsbindungsgesetzes

In § 16 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2013 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2020 (GVBl. S. 430), wird das Wort „fünften“ durch „zehnten“ ersetzt.“
4. Der bisherige Art. 2 wird Art. 3.

Begründung:

Zu Nr. 1

Da nicht nur das Hessische Wohnraumfördergesetz, sondern auch das Hessische Wohnungsbindungsgesetz geändert werden soll, ist die Überschrift entsprechend zu ergänzen.

Zu Nr. 2

Redaktionelle Änderung.

¹ Ändert FFN 362-71.

² Ändert FFN 362-72.

Zu Nr. 3

Die Nachwirkungsfrist ist nicht nur in § 19 Abs. 1 des Hessischen Wohnraumfördergesetzes, sondern auch in § 16 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Wohnungsbindungsgesetzes geregelt. Beide Gesetze müssen zusammen gesehen werden, um eine Einheitlichkeit der Regelungen im Bereich der sozialen Wohnraumförderung zu gewährleisten. Die in Art. vorgesehene Verlängerung der Nachwirkungsfrist von fünf auf zehn Jahre im Hessischen Wohnraumfördergesetz gilt nur für die ab 1. Januar 2003 geförderten Wohnungen. Für vor diesem Zeitpunkt geförderte Wohnungen gelten die Regelungen des Hessischen Wohnungsbindungsgesetzes.

Das Hessische Wohnungsbindungsgesetz enthält die Vorschriften zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen, für die nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz öffentliche Mittel bis zum 31. Dezember 2002 bewilligt worden sind. Die so geförderten Wohnungen machen den mit Abstand größten Anteil an Sozialwohnungen in Hessen aus.

Um die Dauer der Mietpreis- und Belegungsbindungen zu verlängern und so dem Rückgang an sozial geförderten Wohnungen entgegenzuwirken, ist die Nachwirkungsfrist auch in § 16 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Wohnungsbindungsgesetzes wieder auf zehn Jahre zu erhöhen.

Zu Nr. 4

Redaktionelle Anpassung.

Wiesbaden, 25. November 2020

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende:
Ines Claus

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Mathias Wagner (Taunus)

Für die Fraktion der SPD
Die Fraktionsvorsitzende:
Nancy Faeser